

ABFALLREGLEMENT

GEMEINDE WALTENSCHWIL



INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck	§ 1
Geltungsbereich	§ 2
Organisation	§ 3
Unterstützung	§ 4
Kontrolle	§ 5
Benutzungspflicht	§ 6
Öffentlich Abfallkörbe	§ 7
Verbrennen	§ 8
Abfallzerkleinerer	§ 9
Kompostierung	§ 10
Baustellenabfälle	§ 11

II. KEHRRICHTABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

Bediente Strassen	§ 12
Bereitstellung	§ 13

b) Kehrichtabfuhr

Umfang	§ 14
Organisation	§ 15
Bereitstellungsart	§ 16

c) Grünabfuhr

Umfang	§ 17
Organisation	§ 18
Bereitstellungsart	§ 19

d) Weitere Spezialabfahren

Umfang und Organisation	§ 20
-------------------------	------

III. SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

Arten	§ 21
Altglas	§ 22
Steine und Bauschutt	§ 23
Metalle	§ 24
Weissblech	§ 25
Aluminium	§ 26
Altöl	§ 27

b) Übrige Sammelstellen

Batterien	§ 28
Tierkörper	§ 29
Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	§ 30

IV. FINANZIERUNG

Allgemeines	§ 31
-------------	------

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz	§ 34
Vollstreckung	§ 35
Strafbestimmungen	§ 36
Inkrafttreten	§ 37

ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Waltenschwil beschliesst, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.01.1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, -unschädlichmachung und -beseitigung.

Zweck

§ 2

1. Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.
2. Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Straßen- und Marktabfälle.
3. Baustellenabfälle sind sämtliche auf Baustellen anfallenden Abfälle, mit Ausnahme des Aushubmaterials, sofern dieses nicht vorbelastet ist.
4. Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Geltungsbereich

§ 3

1. Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

Organisation

2. Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Bauamt. Es wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

§ 4

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

Unterstützung

§ 5

1. Die nach § 3 Abs. 2 mit dem Vollzug dieses Reglements betraute Amtsstelle oder Person kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.
2. Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07.10.1983.

Kontrolle

§ 6

1. Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.
2. Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
3. Für Baustellenabfälle gilt § 11.
4. Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 14 und 17 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage oder Kompostieranlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

Benützungspflicht

§ 7

1. Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten, wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
2. Die Behältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Öffentliche
Abfallbe-
hältnisse

§ 8

Erlaubt sind Verbrennungen, die der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienen, sowie die Verbrennung von Wald-, Feld- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 684 ZGB.

Verbrennen

§ 9

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

Abfallzer-
kleinerer

§ 10

1. Die Gemeinde errichtet und betreibt, allenfalls im Verband mit anderen Gemeinde, die öffentlichen Kompostieranlagen für die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle.
2. Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.

Kompo-
stierung

§ 11

1. Die Abfälle sind auf der Baustelle soweit wie möglich getrennt zu erfassen.
2. Alle in der VVS (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986) klassierten Sonderabfälle müssen separat gesammelt und entsorgt werden.

Baustellen-
abfälle

3. Alle wieder verwendbaren Stoffe (Werkstoffresten, Verpackungsmaterialien sowie Abschnitte) sind separat zu erfassen.
4. Folgende Werkstoffe müssen separiert werden und sind getrennt zu entsorgen:
 - Alteisen und Metalle aller Art
 - Papier und Karton
 - Holz
 - Baustoffolie
(und weitere Kunststoffe, soweit wie möglich)
 - Fensterglas
5. Alle brennbaren Anteile des Bauschuttes, die nicht verwertbar sind, müssen der Verbrennung zugeführt werden.
6. Der aussortierbare Bauschutt kann deponiert werden, sofern er die Anforderungen an eine Inertstoffdeponie (Deponie von problemlosen bis und mit umweltbelastendem Abfall) erfüllt. Falls diese Bedingung nicht erfüllt wird, muss der restliche Bauschutt zur weiteren Behandlung einer Sortieranlage zugeführt werden.
7. Vollzug und Kontrolle der Baustellenentsorgung erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

II. KEHRICHTABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

1. Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. Bediente
Strassen
2. Mit dem Kehrlichtfahrzeug werden nicht bedient:
 - Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
 - Strassen, welche mit dem Kehrlichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;
 - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 13 Abs. 2 bestimmt hat.

§ 13

1. Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrshinderungen vermieden werden.
2. Der Gemeinderat kann den Abstellort bestimmen. Dies gilt insbesondere für grössere Ansammlungen sowie abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.
3. Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

Bereitstellung

b) Kehrichtabfuhr

§ 14

1. Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:
 - Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interessen von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
 - dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
2. Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:
(vom Verursacher selbst zu entsorgen)
 - Abfälle für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 30;
 - gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 4);
 - flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine (vgl. § 23);
 - Pneus (vgl. kantonales Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17.08.1976);
 - alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.
 - Sperrgut

Umfang

§ 15

1. Die Kehrichtabfuhr erfolgt in der Regel 1 mal wöchentlich.

Organisation

2. Der Abfuhrtag wird periodisch veröffentlicht.

§ 16

1. Die Abfälle sind in geschlossenen, offiziell zugelassenen Containern versehen mit einer Plombe oder mit gebührenpflichtigen Abfallsäcken in Containern bereitzustellen. Bezüglich der von der Kehricht ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 14 verwiesen. Die Container sind mit dem durch die Gemeinde abgegebenen Kleber auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben.
2. Kleinsperrgut (welches sich für die Verbrennung eignet) bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.
3. Presswürfel sind nicht zugelassen.

Bereitstellungsart

c) Grünabfuhr

§ 17

Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht gemäss § 10 vom Inhaber kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

Umfang

§ 18

1. Die Grünabfuhr erfolgt in der Regel alle vierzehn Tage.
2. Der Abfuhrtag wird periodisch veröffentlicht.

Organisation

§ 19

1. Die kompostierbaren Abfälle sind in verrottbaren Säcken, Behältern (ev. mit Deckel) oder offiziell zugelassenen Containern bereitzustellen.
2. Container sind mit einem bei der Gemeindeverwaltung zu beziehenden grünen Kleber gut sichtbar zu kennzeichnen.

Bereitstellungsart

d) Weitere Spezialabfuhren

§ 20

Nach Bedarf werden Spezialabfuhren durchgeführt, z.B. für Altpapier, Altkleider und dergleichen. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht.

Umfang und Organisation

III. SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 21

1. Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:
 - Glas
 - Steine und Bauschutt (nur kleine Mengen)
 - Altmetalle
 - Weissblech (Konservendosen etc.)
 - Aluminium
 - AltöleWeitere Sammelstellen können nach Bedarf durch den Gemeinderat eingerichtet werden.
2. Die Standorte und die Öffnungszeiten werden periodisch bekanntgegeben.
3. Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
4. Falsch deponierte Abfälle werden auf Kosten des Verursachers entsorgt.
5. Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

Arten

§ 22

1. Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln
2. Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.
3. Die Sammelstelle darf nur von 07.00 bis 20.00 Uhr benützt werden. (An Sonn- und Feiertagen ist die Benützung der Sammelstelle untersagt)

Altglas

§ 23

- | | |
|---|-----------------------------|
| <ol style="list-style-type: none">1. Steine, Geschirr, Keramik und nicht brennbarer aussortierter Bauschutt wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke, Aushub usw. dürfen in kleinen Mengen in der Sammelstelle deponiert werden.2. Kleine Mengen von brennbarem Bauschutt sind der Kehrichtabfuhr zu übergeben. Grössere Mengen fallen unter § 11. | <p>Steine und Bauschutt</p> |
|---|-----------------------------|

§ 24

- | | |
|--|----------------|
| <ol style="list-style-type: none">1. Es können alle rein metallischen Gegenstände kleineren Umfangs, in der Sammelstelle abgeliefert werden.2. Grössere Gegenstände sind direkt einem spezialisierten Unternehmen zu übergeben (z.B. Shredderwerk). | <p>Metalle</p> |
|--|----------------|

§ 25

- | | |
|---|-------------------|
| <ol style="list-style-type: none">1. Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.2. Sie sind vorher zu reinigen und wenn möglich zusammenzudrücken. | <p>Weissblech</p> |
|---|-------------------|

§ 26

- | | |
|---|------------------|
| <ol style="list-style-type: none">1. Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel, usw.) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in den speziellen Container zu geben.2. Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr zu übergeben. | <p>Aluminium</p> |
|---|------------------|

§ 27

- | | |
|--|---------------|
| <ol style="list-style-type: none">1. Kleinere Mengen von Altölen (Motoren- bzw. Getriebeöl, Speiseöl bis max. 10 Liter) sind in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen.2. Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach § 30 zu entsorgen. | <p>Altöle</p> |
|--|---------------|

b) Übrige Sammelstellen

§ 28

Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.
(Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 09. Juni 1986)

Batterien

§ 29

1. Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Kadaver- und Kofiskatsammelstelle abzuliefern.
2. Der Standort und die Öffnungszeiten werden periodisch bekanntgegeben.

Tierkörper

§ 30

1. Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986 wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Leuchtstoffröhren usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer regionalen Giftsammelstelle zuzuführen.
2. Der Standort und die Öffnungszeiten der regionalen Giftsammelstelle werden periodisch bekanntgegeben.
3. Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionelle Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

IV. FINANZIERUNG

§ 31

1. Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel-

Allgemeines

dienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen sowie Verzinsung und Abschreibung des Ablagekapitals decken. Dabei ist eine 100% Deckung des Aufwandes durch die Gebühren anzustreben.

2. Die Kosten für die Anschaffung von Containern sowie für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallinhaber.

§ 32

1. Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren pro Container oder mit gebührenpflichtigen Abfallsäcken, bei Kleinsperrgut pro Stück Sperrgut erhoben. Bemessungsgrundlage
2. Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 33

1. Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken für Kleinsperrgut und Containerplomben. Gebührenbezug
2. Marken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden. Rechtsschutz

§ 35

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 09.07.1968. Vollstreckung

§ 36

1. Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 und § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis zu Fr. 200.-- geahndet.
2. Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

Strafbestimmungen

§ 37

1. Dieses Reglement tritt am 01.01.1995 in Kraft.
2. Auf diesen Zeitpunkt ist die Verordnung über die Kehrichtabfuhr der Gemeinde Waltenschwil vom 1. Januar 1983 aufgehoben.

Inkrafttreten